



# Entgeltordnung des Landratsamtes Waldshut

## für die Nutzung des Kreismedienzentrums

### 1. Allgemeines

Für die Nutzung kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte entsprechend dieser Richtlinie.

Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu den Beträgen nach 2.2 erhoben.

Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Nutzer; es ist an die Kreiskasse zu entrichten.

### 2. Entgelte des Kreismedienzentrums

#### 2.1 Entgeltfreiheit und -pflicht

Öffentliche Schulen, Kindergärten/Kindertagesstätten (staatlich, kirchlich etc.) sind von den Verleih- und Nutzungsentgelten für audiovisuelle Medien und Geräte befreit. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung und für die Ziele von gemeinnützigen Vereinen oder kirchlichen Einrichtungen in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist entgeltpflichtig.

Staatlich anerkannte Privatschulen im Sinne des Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz in der jeweiligen Fassung) sind von den Verleih- und Nutzungsentgelten für physische audiovisuelle Medien und Geräte befreit. Die Online-Angebote können unter Berücksichtigung des aktuellen Entgeltverzeichnisses des Landesmedienzentrum Baden-Württemberg genutzt werden.

Die Entgelte der nachfolgenden Entgelttarifansätze Nr. 1 - 5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z.B. Samstage,



Sonn- und Feiertage, sowie Tage, an denen das Kreismedienzentrum aus anderen Gründen geschlossen bleibt) werden nicht angerechnet. Abholtag und Rückgabetag werden zusammen als ein Entgelttag angerechnet.

Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Ausleihers. Dies gilt auch, wenn Entgeltfreiheit besteht.

Bei einer Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeit kann für jeden weiteren Tag eine Säumnisgebühr erhoben werden. Private oder gewerbliche Entleiher bezahlen bei Überschreitungen des Rückgabetermins die Tagesentgelte, die bis zur Rückgabe entstehen.

Für das Mobile Device Management ist eine Befreiung von den Gebühren grundsätzlich nicht möglich.

## 2.2 Entgeltrahmensätze

Die Entgeltrahmensätze betragen:

1. Geräte für Projektionstechnik: 10 – 60 Euro
2. Geräte für Tontechnik: 5 – 120 Euro
3. Geräte für Bildaufnahmetechnik: 5 – 30 Euro
4. Geräte für EDV-Technik: 5 – 30 Euro
5. Zubehör pauschal: 10 Euro
6. Nutzung technischer Einrichtungen in den Räumen des Kreismedienzentrums:  
50 Euro pro Stunde + Verbrauchsmaterial

Für aufwändige Serviceleistungen oder Unterweisungen kann ein Stundensatz in Rechnung gestellt werden.

7. Personalkosten Medientechniker: 76 Euro pro Stunde
8. Mobile Device Management gem. Angebot für Schulträger:
  - Mobilgeräteverwaltung jährlich/Gerät 20 Euro
  - anfallende Lizenzgebühr pro Gerät 20 Euro
9. Ersatzteile und Material werden zum Tagespreis berechnet.



LANDKREIS  
**WALDSHUT**



Die festgelegten Entgeltrahmensätze sind in einer laufend aktualisierten Geräteliste aufgeschlüsselt und im Einzelnen festgesetzt. Diese Geräteliste kann im Kreismedienzentrum eingesehen werden.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 08.05.2024

Dr. Martin Kistler  
Landrat